

Synopse

Derzeit geltende Fassung	Fassung nach Änderung
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Abstimmungen</b> – § 56 Abs. 2 KVG LSA –</p> <p>(1) Abgestimmt wird, nachdem der Vorsitzende die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.</p> <p>(2) Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen. Der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.</p> <p>(3) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anträge zur Geschäftsordnung,</li> <li>b) Anträge von Ausschüssen,</li> <li>c) weitergehende Anträge,</li> <li>d) früher gestellte Anträge vor später gestellten Anträgen, sofern der später gestellte Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.</li> </ul> <p>In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>(4) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Stimmkarte. In Zweifelsfällen erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Abstimmungen</b> – § 56 Abs. 2 KVG LSA –</p> <p>(1) Abgestimmt wird, nachdem der Vorsitzende die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.</p> <p>(2) Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen. Der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.</p> <p>(3) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anträge zur Geschäftsordnung,</li> <li>b) Anträge von Ausschüssen,</li> <li>c) weitergehende Anträge,</li> <li>d) früher gestellte Anträge vor später gestellten Anträgen, sofern der später gestellte Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.</li> </ul> <p>In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>(4) <b>Offene und namentliche Abstimmungen erfolgen in den Sitzungen des Kreistages in der Regel über ein elektronisches Abstimmungssystem. Mittels Keypad kann die Auswahl „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ getroffen werden. Das elektronische Abstimmungsergebnis wird zeitgleich im Sitzungsraum als Zählergebnis dargestellt. Auf Antrag kann das Stimmverhalten jedes einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes erkennbar dargestellt werden.</b></p>

<p>(5) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, die Stimmen durch Bedienstete der Kreisverwaltung auszählen zu lassen. Hält der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis für eindeutig, kann er auf eine Zählung der Stimmen verzichten.</p> <p>(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag angenommen oder abgelehnt ist und gibt dies bekannt.</p> <p>(7) Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder.</p>	<p>Unbeschadet bleibt das Recht des Kreistages, im Einzelfall die Abstimmung durch Stimmkarte zu beschließen.</p> <p>Die Abstimmungen in den Ausschusssitzungen werden weiterhin mittels Stimmkarte durchgeführt.</p> <p>(5) Ist die Nutzung des elektronischen Abstimmungssystems aus technischen Gründen nicht möglich bzw. in den Ausschusssitzungen nicht vorgesehen, so erfolgt die offene Abstimmung durch Heben der Stimmkarte. Im Falle der Abstimmung durch Stimmkarte sind die Stimmen durch den Vorsitzenden zu zählen.</p> <p>Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, die Stimmen durch Bedienstete der Kreisverwaltung auszählen zu lassen. Hält der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis für eindeutig, kann er auf eine Zählung der Stimmen verzichten.</p> <p>(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag angenommen oder abgelehnt ist und gibt dies bekannt.</p> <p>(7) Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied das Ergebnis anzweifelt, ist die Abstimmung zu wiederholen. Eine Wiederholung der Abstimmung ist nur einmal möglich, es sei denn, der Kreistag beschließt eine weitere Wiederholung.</p> <p>(8) Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder.</p>
--	--